

## Satzung

### „Freunde und Ehemalige der Pliensauschule – Förderverein e.V.“

beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 7. Dezember 2004

#### **§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der Name des Vereins ist: „Freunde und Ehemalige der Pliensauschule – Förderverein e.V.“ (im folgenden Text dieser Satzung kurz: „der Verein“ genannt).
2. Der Verein hat seinen Sitz in 73734 Esslingen, Breitenstr.19.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der §§ 51 ff Abgabenordnung.
5. Zweck des Vereins ist die Förderung der Belange der Schülerschaft und einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Schülern. Es beteiligt sich an der Gestaltung des Schullebens und an der Beschaffung von Material zur Förderung der Bildung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 2 Vermögen**

1. Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Spenden
  - c) sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten.
2. Etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Das bei der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins vorhandene Vereinsvermögen ist der Pliensauschule treuhänderisch zu übergeben, mit der Auflage, es für die in der Satzung vorgesehenen Zwecke zu verwenden.
4. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus den Vereinsvermögen erhalten; die Mitglieder des Vorstands erhalten keine Aufwendungsentschädigung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Beitritt erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung und ist sofort gültig.
3. Der Austritt kann jeweils zum Schuljahresende schriftlich dem 1. Vorsitzenden c/o Pliensauschule gegenüber erklärt werden.
4. Die Beitragshöhe wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Die Beitragszahlung hat bis zu 1. November des laufenden Schuljahres zu erfolgen. Auch bei einem Eintritt während des laufenden Schuljahres ist der volle Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen.
6. Rechnungsjahr ist das Schuljahr.

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden mit mindestens 2-wöchiger Frist unter Angabe von Zeit und Ort, sowie der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von wenigstens 20 % der Mitglieder unter denselben Bedingungen wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Protokolle der Mitgliederversammlungen sind vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer zu wählen;
  - b) Geschäfts- und Kassenberichte entgegenzunehmen;
  - c) Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters;
  - d) Beschluss über die jeweilige Höhe des Mitgliedsbeitrags;
  - e) Beschlussfassung über Anträge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins.
6. Wahlen erfolgen in der Regel schriftlich und geheim.

## § 6 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

1. Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Alle Beschlüsse werden mit der Mehrzahl der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## §7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus :
  - a) dem 1.Vorsitzenden
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister, der stellvertretender Vorsitzender sein kann, soweit die Höchstzahl von insgesamt zwei stellvertretenden Vorsitzenden nicht überschritten wird
  - d) Kraft Amtes: dem Schulleiter bzw. seinem Vertreter
  - e) Kraft Amtes: dem Elternbeiratvorsitzenden bzw. seinem Vertreter
  - f) gegebenenfalls bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, die ebenfalls nach § 5 Ziffer 5 a zu wählen sind.
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch einen der drei Vorsitzenden vertreten.

3. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte.  
Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter leitet die Vorstandssitzungen. Darüber ist ein vom Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen.  
  
Die Funktionen unter § 7 Ziffer 1 a), b) und c) sollen nicht von der Schulleitung oder Angehörigen des Lehrerkollegiums wahrgenommen werden.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Schuljahren gewählt.

### § 8 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung nur mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### § 9 Beirat

1. Der Verein kann einen Beirat einrichten. Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand auf eigene Initiative oder auf Anfrage des Vorstands zu beraten. Die Mitglieder des Beirates können Anfragen und Anregungen an den Vorstand richten und diesen zu einer Stellungnahme auffordern. Die Stellungnahme soll durch den Vorsitzenden des Vorstands bzw. seinen Stellvertreter abgegeben werden und kann auch mündlich erfolgen.
2. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand für die Dauer von zwei Schuljahren berufen. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht notwendig Vereinsmitglieder sein. Die Anzahl der Beiratsmitglieder ist nicht begrenzt.
3. Der Beirat hält mindestens einmal pro Schuljahr eine Sitzung ab. Zu dieser Sitzung, an der auch mindestens ein gewähltes Vorstandsmitglied teilnimmt, lädt der Vorstand ein. Unbeschadet dessen kann der Beirat auf eigene Initiative jederzeit formlos Sitzungen abhalten, deren Gegenstand er selbst bestimmt.

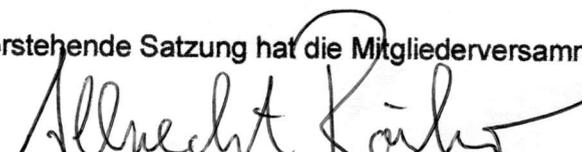
### § 10 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer lediglich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### § 11 Sonstiges

Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit werden in dieser Satzung die persönlichen Funktionsbezeichnungen nur in der männlichen Form genannt.

Vorstehende Satzung hat die Mitgliederversammlung am 7. Dezember 2004 beschlossen

  
 Für den Vorstand: Albrecht Rösler (Zweiter Vorsitzender)

  
 Protokollführung Mitgliederversammlung vom 7. Dezember 2004: Mirjam Schink